

„Dorfgemeinschaft Auenheim e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Dorfgemeinschaft Auenheim e.V.“

Er hat seinen Sitz in 77694 Kehl-Auenheim und ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Kehl.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung der Jugend und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung des Traditions- und Brauchtumsdenkens
2. Organisation und Durchführung von Heimat- und Kulturveranstaltungen
-Naturlehrpfad-
3. Bemühungen insbesondere um die Belange der Jugend und der älteren Menschen – Ferienspass-
4. Aktivitäten zum Erhalt von Natur und Umwelt im Dorf und in der Gemarkung
5. Förderung der kulturellen und gemeinnützigen Vereine im Rahmen des § 52 Nr. 2 AO

Der Verein „Dorfgemeinschaft Auenheim e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins „Dorfgemeinschaft Auenheim e.V.“ kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Mit seinem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung der Vereins „Dorfgemeinschaft Auenheim e.V.“ an.

Der Ortsvorsteher von Auenheim kann durch schriftlicher Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist, Mitglied des Vereins werden, seine Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Ortsvorstehers.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; die Mitgliedschaft der Mitglieder endet mit dem Verlust des die Mitgliedschaft begründenden Amtes. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder durch deren Auflösung bzw. durch sonstigen Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von drei Monaten an den Vorsitzenden zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Bezahlung der Beiträge trotz Mahnung in Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes.

Der Vorstand beschließt im Übrigen über die Stundung oder den zeitlich begrenzten Erlass von Beiträgen.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins „Dorfgemeinschaft Auenheim e.V.“

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Ortsvorsteher von Auenheim, sofern und solange er Vereinsmitglied ist

Zu Vorstandsmitgliedern können nur voll geschäftsfähige, natürliche Personen oder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, gewählt werden.

Außer den vorbenannten Vorstandsmitgliedern ist der Ortsvorsteher von Auenheim voll berechtigtes und verpflichtetes Mitglied des erweiterten Vorstandes für die Dauer seiner Amtszeit.

Bei Doppelfunktion hat ein Vorstandsmitglied nur eine Stimme. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Vorstandstätigkeit.

Die Vorstandsmitglieder, außer dem Ortsvorsteher, werden von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist

zulässig. Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vorgenommen.

Der Verein wird nach innen und außen durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder für sich hat Vertretungsrecht. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist verpflichtet in besonders wichtigen Angelegenheiten das Votum der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter/in mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen wurde. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann dann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder im konkreten Einzelfall darauf verzichten und dieser Verzicht im Protokoll der Vorstandssitzung vermerkt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Erschienenen gefasst.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

Sofern alle Vorstandsmitglieder im konkreten Einzelfall damit einverstanden sind, können Entscheidungen des Vorstandes auch im Umlaufverfahren beschlossen werden.

Das Protokoll von Vorstandssitzungen wird jeweils vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ortschaft Auenheim zu erfolgen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben. Im Kalenderjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit dies nicht durch die Satzung geregelt ist.
2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten
6. In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Mitglieder können vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich fordern. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen. Nach Ablauf dieser Frist können diese Mitglieder die Versammlung selbst unter Wahrung der Frist von zwei Wochen einberufen.

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar. Soweit es sich um Firmen, Gesellschaften oder Körperschaften handelt, können diese ihr Recht durch ihre bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen.

Anträge von Mitgliedern zu der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann während Dauer seiner eigenen Amtszeit Beiräte berufen. Diese können den Vorstand beraten, insbesondere zu themenspezifischen und wirtschaftlichen Fragen.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 der Satzung genannten Vereinszweck im Ortsteil Auenheim zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 20.02.2014 durch die Mitgliederversammlung des Vereins Dorfgemeinschaft Auenheim e.V. beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Kehl-Auenheim, den 20.02.2014

Die beschlossene Satzungsänderung
wurde am 20.03.2014 in das
Vereinsregister unter VR 435
eingetragen.

Amtsgericht Kehl, 08.04.2014

Schmider
Rechtspfleger

Beglaubigt

Ganter
Justizangestellte

